

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.05.2013 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.09.2013 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779) genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); §§ 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Erster Studienabschnitt
- § 6 Zweiter Studienabschnitt
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungskommission

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage I: Profil des Bachelor-Studienganges „Biologische Diversität und Ökologie“

Anlage II: Modulübersicht

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in eine an biologischer Diversität und Ökologie orientierten Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und so weit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in biologischer Diversität, Ökologie, Systematik, Evolution, Phylogenie und Taxonomie sowie Naturschutzbiologie erwerben können, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, durch ein Masterstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte wissenschaftliche Theorien und deren kausalanalytische Bearbeitung mit biologisch-ökologischen Fragen und Problemen sowie aktuellen Entwicklungen in der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

¹Für ein erfolgreiches Studium der Biologischen Diversität und Ökologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 120 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 48 C und
- c. auf die Bachelorarbeit 12 C

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 120 C (Fachsemester 1 bis 4) und den zweiten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 60 C (Fachsemester 5 und 6).

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind in den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage II) aufgeführt sind.

§ 5 Erster Studienabschnitt

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Die Studierenden erwerben ferner

Grundkenntnisse in nichtbiologischen naturwissenschaftlichen Fachgebieten. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben. ⁴Dies erfolgt im Rahmen der fachlichen und fachübergreifenden Profilbildung, wodurch die Studierenden aus dem bestehenden Modulangebot die fachliche Ausrichtung ihres Studiums akzentuieren können. ⁵Ein sechs- bis achtwöchiges Berufspraktikum vermittelt den Studierenden Einblicke in die berufliche Praxis außeruniversitärer Einrichtungen, deren Tätigkeiten einen erkennbaren Bezug zur Ausbildungsrichtung des Studiums haben.

(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus elf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 86 C und aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 26 C, wobei wenigstens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 C absolviert werden muss. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf Orientierungsmodulen, vier fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen, einem nichtbiologischen Modul und einem Sprachkompetenzmodul. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um „Ringvorlesung Biologie I - Teil A“, „Ringvorlesung Biologie I - Teil B“, „Ringvorlesung Biologie II“, „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“. ⁴Bei den fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen handelt es sich um „Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen“, „Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere“, „Tier- und Pflanzenökologie“ und „Evolution“. ⁵Das nichtbiologische Pflichtmodul ist „Allgemeine und Anorganische Chemie für Biologen“. ⁶Bei den Wahlpflichtmodulen der fachlichen Profilbildung handelt es sich um „Entwicklungs- und Zellbiologie“, „Tierphysiologie“, „Mikrobiologie“, und „Biodiversität“. ⁷Die Wahlmodule der fachlichen Profilbildung unterteilen sich in drei biologische Wahlmodule „Biochemie“, „Genetik und mikrobielle Zellbiologie“ und „Anthropologie“ und fünf nichtbiologische Wahlmodule „Mathematische Grundlagen der Biologie“, „Statistik für Biologen“, „Experimentalphysik für Nichtphysiker“, „Einführung in die Physikalische Chemie“ und „Allgemeine und Organische Chemie für Biologen“. ⁸Wahlmodule der fachübergreifenden Profilbildung umfassen Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS).

(4) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden mit einem englischen Sprachmodul. ²Aus diesem Grund durchlaufen die Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachttest. ³Englische Sprachkenntnisse, welche mit einem anerkannten Sprachtest auf der Niveaustufe C1 des GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) erbracht wurden, können auf Antrag bei der Prüfungskommission als Sprachkompetenz angerechnet werden. ⁴Diese Sprachkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English, Mindestnote 'B',
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English, Mindestnote 'C',

- c) "International English Language Testing System" (IELTS), 'User Band 6',
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computer based TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL – Test of English as a Foreign Language"

oder diesen äquivalente Nachweise der englischen Sprachbefähigung zu belegen.

(5) Zusätzlich wird am Ende des ersten Studienabschnitts, in der vorlesungsfreien Zeit, ein mindestens sechswöchiges Berufspraktikum im Umfang von 8 C absolviert.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Professionalisierung) dient der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kerndisziplinen Biologischer Diversität und Ökologie und bietet dort die Möglichkeit der Spezialisierung nach individueller Neigung. ²Neben der fachlich fundierten Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen in wissenschaftlichen Methoden und Projektmanagement die allgemeinverbindlichen Regeln und Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis erlernen.

(2) ¹Der zweite Studienabschnitt besteht aus sechs Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 C, zwei Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 12 C und der Bachelorarbeit im Umfang von 12 C. ²Die Pflichtmodule umfassen fünf biologische Pflichtmodule „Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung“, „Pflanzenökologie“, „Tierökologie“, „Methoden der Botanischen Systematik I“ und „Zoologische Systematik“ sowie das Schlüsselkompetenzmodul „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“. ³Die Wahlpflichtmodule umfassen „Vegetationsökologie“, „Naturschutzbiologie“, „Methoden der botanischen Systematik“, „Palynologie und Paläoökologie“ sowie „Agrarökologie“.

(3) Module des zweiten Studienabschnitts können erst besucht werden, wenn die Orientierungsmodule und das nichtbiologische Pflichtmodul des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, die im Prüfungsverwaltungssystem festgelegten Anmeldemodalitäten für Module der Bachelor-Studiengänge der Biologischen Fakultät.

(2) Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater, die Studiendekanin oder der Studiendekan der Biologischen Fakultät sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Biologischen Fakultät, insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) zur Studienplanung,
- b) nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen zur Pflichtstudienberatung,
- c) bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- d) bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- e) vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) bei Fragen zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem,
- b) zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- c) zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- d) zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- e) bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Schriftlicher Bericht und Protokoll.

(2) ¹In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. ²Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(3) ¹In einem Protokoll soll die Kandidatin, der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der Prüferin, dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(4) Schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung bei Hausarbeiten ist bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten und Seminarvorträgen bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein wissenschaftlich abgegrenztes Thema innerhalb eines festgelegten Zeitraums selbständig zu bearbeiten, ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, selbständig zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 116 C, darunter das Modul „Wissenschaftliche Methoden und

Projektmanagement. ²Die Bachelorarbeit wird in einer Fachrichtung angefertigt, die durch ein der im zweiten Studienabschnitt belegten Module vertreten ist.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer aus dem durch § 15 (1) festgelegten Personenkreis zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese sowie ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Sektion für Biodiversitätsforschung und Ökologie des Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung angehören und nicht von prüfungsberechtigten Personen des Studienganges angeleitet werden, sondern in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt werden sollen. ²Es können nur Arbeiten genehmigt werden, die durch den im Professionalisierungsbereich vermittelten thematischen und fachlichen Rahmen abgedeckt sind. ³In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch Arbeiten aus Grenzgebieten zugelassen werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

(5) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

⁵Im Falle einer externen Bachelorarbeit sind ferner beizufügen:

- a) ein Exposé von circa einer Seite Länge, in dem das Thema und die beantragte Fächerwahl zu begründen ist,

- b) ein Vorschlag für eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler, der die Arbeit vor Ort anleitet und die Aufgabe der Anleiterin oder des Anleiters übernimmt und
- c) eine schriftliche Bestätigung der Anleiterin oder des Anleiters.

(6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. ²Sie soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin, der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(11) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(12) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwei und darf vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul der ersten beiden Fachsemester nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Biologischen Fakultät nachweisen.

(2) ¹Bis zu eine erstmals bestandene Modulprüfung des ersten Studienabschnitts kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach erstmaligem Bestehen erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

(3) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsarbeit ist spätestens zwei Monate nach Festlegung der Note für die erste Arbeit zu beginnen.

§ 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des ersten Studienabschnitts, ausgenommen die Module „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“, im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ³Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden. ⁵Der Grenzwert von 32 C verringert sich um die Summe der den im ersten Studienabschnitt absolvierten unbenoteten Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte.

(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden. ²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Frist ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören sechs Mitglieder an, die auf Vorschlag einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung der Mitglieder der Sektion für Biodiversitätsforschung und Ökologie des Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Biologischen Fakultät bestellt werden, und zwar vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter

bestellt. ³Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind.

⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

IV Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 348) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 380) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die

Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2014 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I Profil des Bachelor-Studienganges „Biologische Diversität und Ökologie“

Bachelorstudium Biologische Diversität und Ökologie (6 Semester, 180 C)							
Erster Studienabschnitt (Semester 1 – 4: 120 C)					Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6: 60 C)		
Orientierungsjahr: Pflichtmodule (40 C)	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Pflichtmodule (40 C)	Fachliche Profilbildung: Wahlpflicht- und Wahlmodule (20 C)		Fachübergreifende Profilbildung: Schlüsselkompetenzen (12 C)	Berufs- praktikum: 6-8 Wochen (8 C)	Professionalisierung	
	4 Pflichtmodule	Mindestens 1 Wahlpflichtmodul (10 C)	Wahlmodule (10 C)			6 Pflichtmodule (36 C)	2 Wahlpflichtmodule (12 C)
<u>5 Orientierungs- module</u> Ringvorlesung Biologie I - Teil A (5 C) Ringvorlesung Biologie I - Teil B (5 C) Ringvorlesung Biologie II (8 C) Grundpraktikum Botanik (6 C) Grundpraktikum Zoologie (6 C) <u>1 nichtbiologisches Pflichtmodul</u> Allgemeine und Anorganische Chemie für Biologen (10 C)	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen (10 C) Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere (10 C) Tier- und Pflanzen- ökologie (10 C) Evolution (10 C)	Entwicklungs- und Zellbiologie (10 C) Tierphysiologie (10 C) Mikrobiologie (10 C) Biodiversität (10 C)	<u>Biologische Wahlmodule</u> Biochemie (10 C) Genetik & mikrobielle Zellbiologie (10 C) Anthropologie (10 C) <u>Nichtbiologische Wahlmodule</u> Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C) Statistik für Biologen (4 C) Experimentalphysik für Nichtphysiker (10 C) Einführung in die Physikalische Chemie (10 C) Allgemeine und Organische Chemie für Biologen (10 C)	<u>Pflichtmodule</u> Sprachkompetenz Englisch (6 C): Scientific English I <u>Wahlmodule</u> Scientific English II (empfohlen, 6 C) Module aus dem Katalog der Schlüssel- kompetenzen und des ZESS (6 C)		<u>Biologische Pflichtmodule</u> Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung (6 C) Pflanzenökologie (6 C) Tierökologie (6 C) Methoden der Botanischen Systematik I (6 C) Zoologische Systematik (6 C) <u>Schlüsselkompetenz</u> Wissenschaftliche Methoden & Projektmanage- ment (6 C)	Vegetationsökologie (6 C) Naturschutzbiologie (6 C) Palynologie und Paläoökologie (6 C) Agrarökologie (6 C) Methoden der Botanischen Systematik II (6 C)
						Bachelorarbeit (12 C) im thematisch-fachlichen Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule	

Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium - Erster Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (80 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 80 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
a. Orientierungsmodule (30 C)			
B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie I - Teil A	5/4	1
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie I - Teil B	5/4	1
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8/6	2
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6/5	1
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6/5	2
b. Nichtbiologisches Grundlagenmodul (10 C)			
B.Che.7401	Allgemeine & anorganische Chemie für Biologen	10/10,5	1 & 2
c. Biologische Grundlagenmodule (40 C)			
B.Bio.126	Tier- & Pflanzenökologie	10/7	3
B.Bio.127	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10/7	2 & 4
B.Bio.128	Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10/7	2 & 4
B.Biodiv.332	Evolution	10/8	3

2. Fachliche Profilbildung (20 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7	3
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	4
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7	3
B.Biodiv.330	Biodiversität	10/9	4

b. Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C oder ein weiteres der Module nach Buchstabe a. im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
aa. Biologische Wahlmodule			
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3
B.Bio.129	Genetik & mikrobielle Zellbiologie	10/7	4
B.Bio.111	Anthropologie	10/7	4
bb. Nichtbiologische Wahlmodule			
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6/4	1
B.Bio.107	Statistik für Biologen	4/1	2
B.Phy-NF.715	Experimentalphysik für Nichtphysiker	10/9	2 & 3
B.Che.8001	Einführung in die Physikalische Chemie	10/9	3
B.Che.8403	Allgemeine und organische Chemie für Biologen	10/10,5	2 & 3

3. Fachübergreifende Profilbildung (12 C)

a. Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodul (Sprachkompetenz)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.E-FN-C1-1 Scientific English I - C1.1 6/4 ab 2

b. Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule (Sprach-, Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen gewählt werden kann:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II - C1.2	6/4	ab 3
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.112	Biochemie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6/4	ab 3
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- & Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.119-2	Theoretische Neurowissenschaften	4/3	ab 3
B.Bio-NF.119-3	Neuro- und Verhaltensbiologie	3/2	ab 3
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	6/4	ab 3
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6/4	ab 3
SK.Bio.114-1	Linux und Perl für Biologen	4/3 Wo	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 3
SK.Bio.306	LaTeX für Biologiestudierende	3/3	ab 3
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 4
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5
SK.Bio.320	Archäometrie	4/3	ab 3
SK.Bio.330	Algen und Flechten des Voralpengebietes	3/2	ab 4
SK.Bio.335	Geschichte und Theorien der Biologie	3/2	ab 2
SK.Bio.340	Einführung in das wiss. Arbeiten für Biologen I	3/4	ab 5
SK.Bio.341	Einführung in das wiss. Arbeiten für Biologen II	3/4	ab 5

4. Berufspraktikum (8 C)

Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Berufspraktikums (B.Biodiv.343) an einer außeruniversitären Einrichtung mit Bezug zur fachlichen Ausrichtung des Studiums werden 8 C erworben. Das Berufspraktikum hat eine Blockstruktur und dauert sechs bis acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biodiv.343	Berufspraktikum	8/-	ab 2

II. Professionalisierungsbereich - Zweiter Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (36 C)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

a. Biologische Pflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6/10	6
B.Biodiv.334	Tierökologie	6/10	5
B.Biodiv.337	Zoologische Systematik	6/9	5
B.Biodiv.338	Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung	6/12	5 & 6
B.Biodiv.355	Methoden der systematischen Botanik I	6/8	5

b. Schlüsselkompetenzen

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biodiv.342	Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement	6/7	5 od. 6

2. Wahlpflichtmodule (12 C)

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie	6/10	6
B.Biodiv.340	Naturschutzbiologie	6/10	5
B.Biodiv.341	Palynologie & Paläoökologie	6/8	5 & 6
B.Biodiv.356	Methoden der systematischen Botanik II	6/8	6
B.Agr.0359	Agrarökologie & Biodiversität	6/4	6

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

Modellstundenplan „Biologische Diversität und Ökologie“						
Erster Studienabschnitt (Semester 1 - 4)						
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine & anorganische Chemie Vorlesung 6 C		SK Sachkompetenz 6 C	1. Semester 28 C	
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C	Allgemeine & anorganische Chemie Übung 4 C	Evolution & Systematik der Tiere 4 C	SK Sprach- kompetenz 6 C	Evolution & Systematik der Pflanzen 4 C	2. Semester 32 C
		Evolution 10 C	Ökologie 10 C	Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C		3. Semester 30 C
		Biodiversität 10 C	Evolution & Systematik der Tiere 6 C	Evolution & Systematik der Pflanzen 6 C		4. Semester 22 C
Berufspraktikum 8 C (Vorlesungsfreie Zeit)						4. Semester 8 C
Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6)						
Biodiversität & Methoden ihrer Erforschung 6 C		Tierökologie 6 C	Botanische Systematik 6 C	Naturschutz- biologie 6 C	Zoologische Systematik 6 C	5. Semester 30 C
Pflanzenökologie 6 C	Vegetations- ökologie 6 C	SK Wissenschaftliche Methoden & Projekt- management 6 C		Bachelorarbeit 12 C		6. Semester 30 C

Modellstundenplan „Biologische Diversität und Ökologie“ – mit Auslandssemester

Erster Studienabschnitt (Semester 1 - 4)

Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine & anorganische Chemie Vorlesung 6 C		SK Sprach- kompetenz 6 C		1. Semester 28 C
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C	Allgemeine & anorganische Chemie Übung 4 C	Evolution & Systematik der Tiere 4 C	SK Sachkompetenz 6 C	Evolution & Systematik der Pflanzen 4 C	2. Semester 32 C
		Evolution 10 C	Ökologie 10 C	Tierphysiologie 10 C		3. Semester 30 C
		Anthropologie 10 C	Evolution & Systematik der Tiere 6 C		Evolution & Systematik der Pflanzen 6 C	4. Semester 22 C
Berufspraktikum 8 C (Vorlesungsfreie Zeit)						4. Semester 8 C

Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6)

(Erasmus) – Auslandssemester

						5. Semester 30 C
Pflanzenökologie 6 C	Vegetations- ökologie 6 C	SK Wissenschaftliche Methoden & Projekt- management 6 C	Bachelorarbeit 12 C			6. Semester 30 C